
FD / Postulat Schlegel-Grabs vom 26. September 2007

Einheitliche Unternehmenssteuer in der Ostschweiz – für mehr Wachstum

Antrag der Regierung vom 30. Oktober 2007

Nichteintreten.

Begründung:

Nach Art. 129 Abs. 2 der Bundesverfassung erstreckt sich die Steuerharmonisierung auf die Steuerpflicht, den Gegenstand und die zeitliche Bemessung der Steuern, auf das Verfahrensrecht und das Steuerstrafrecht. Von der Harmonisierung ausgenommen bleiben insbesondere die Steuertarife, die Steuersätze und die Steuerfreibeträge. Die so genannte formelle Harmonisierung ist im eidgenössischen Steuerharmonisierungsgesetz, das am 1. Januar 1993 in Kraft getreten ist, konkretisiert worden. In diesem Rahmengesetz weisen die Bestimmungen im Unternehmenssteuerbereich über subjektive Steuerpflicht und Steuerbemessung eine hohe Regelungsdichte auf. Die Kantone haben diese Rechtsordnung bis zum Ablauf der Anpassungsfrist (Ende 2000) in ihr kantonales Steuerrecht übernommen. Weitere Verfeinerungen der Unternehmenssteuer-Rechtsordnung sind hinzugekommen (Unternehmenssteuer-Reform I; dringliche Massnahmen; Unternehmenssteuerreform II in Vorbereitung). Vor diesem harmonisierungsrechtlichen Hintergrund kann heute festgestellt werden, dass die Unternehmensbesteuerung hinsichtlich subjektiver und objektiver Steuerpflicht sowie mit Bezug auf die Steuerbemessung in der Schweiz weitgehend vereinheitlicht ist.

Wenn mit dem Postulat eine Vereinheitlichung der Unternehmenssteuer in der Ostschweiz verlangt wird, kann demnach nicht das bereits formell harmonisierte Unternehmenssteuerrecht gemeint sein. Mit dem Hinweis auf den Unternehmenssteuersatz, der möglichst tief festgelegt werden soll, hat es der Postulant auf eine Vereinheitlichung der Steuersätze und damit auf eine materielle Steuerharmonisierung abgesehen. Die Bundesverfassung (Art. 129 Abs. 2 zweiter Satz) schliesst aber eine solche materielle Harmonisierung ausdrücklich aus, indem die Tarifautonomie den Kantonen gewährleistet bleibt.

Unterschiede im Steuermass der Kantone sind Ausdruck und Gegenstand des Steuerwettbewerbs. Die Regierung befürwortet diesen im Grundsatz ausdrücklich. Sie lehnt deshalb eine materielle Harmonisierung im Sinne einer Vereinheitlichung der Steuerbelastung ab. Sie teilt auch die Auffassung nicht, Tarifabsprachen unter den Ostschweizer Kantonen würden dem Wirtschaftsmotor positive Impulse verleihen können. Kartellistische Absprachen behindern im Unterschied zum Wettbewerb erfahrungsgemäss Wachstum und Fortschritt. Die Idee ist deshalb nicht weiter zu verfolgen.